

MARKTGEMEINDE

BPL.-NR.
B 07.000

ST. GEORGEN AM WALDE

AND.-NR.

BEBAUUNGSPLAN NR. B07.000

„BUCHBERGER“

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES

AUFLAGEHINWEIS	VON 9. FEB. 1990	BIS 9. APR. 1990	ZAHL	031-2-B 07.000/1990
AUFLAGE	VON 6. FEB. 1990	BIS 9. APR. 1990	DATUM	8. JUNI 1990



[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG
DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

Amt der o.ö. Landesregierung
Bau R — P-308011/2 — 1991

Dieser Plan wurde mit Bescheid der o.ö. Landesregierung vom 19. 2. 1991 gemäß § 21 des o.ö. ROG., LGBl. Nr. 18/1972, genehmigt.

Linz, am 19. 2. 1991

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrag: *[Signature]*



KUNDMACHUNG	VOM	05. März 1991
ANSCHLAG	AM	05. März 1991
ABNAHME	AM	21. März 1991



[Handwritten signature]

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG
DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Amt der o.ö. Landesregierung
Beur. - P-308011/2 - 1991

Die Verordnungsprüfung hat als Gesetzzwangfall ergeben.

Linz am 2. 4. 1991

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrag: *[Signature]*

PLANVERFASSER:
GZ: 42-S 89/1-12/90

ARG

DIPL.-ING. GOTTFRIED SEYR
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONS. FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIONAL- U. GEMEINDEPLANUNG
A-1190 WIEN HACKHOFERGASSE 9 TEL. 372192, 372193



RUNDSIEGEL

WIEN, AM

9. Feb. 1990

[Handwritten signature]
UNTERSCHRIFT

FESTLEGUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. BAULANDWIDMUNG

Betriebsbaugelände gemäß Flächenwidmungsplan F 01.000 bzw. Änderung Nr. F 01.065

2. BAUWEISE

- (1) Sonderbauweise, freie Anordnung der Gebäude
- (2) Die Lage der Baukörper wird durch die in der Plandarstellung festgelegten Fluchtlinien sowie gegen die seitlichen Grenzen des Bauplatzes durch die Festlegungen gemäß § 32 (2) OÖ. Bauordnung bestimmt.
- (3) Garagen dürfen im seitlichen Abstand zur Grundgrenze errichtet werden, wenn an das Hauptgebäude angebaut und die gesamte Breite des Abstandes gemäß § 32 Abs. 2 ausgenützt wird.

3. GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die Höchstgrenze wird mit 2 Vollgeschossen festgelegt. Dachraumausbauten sind nicht möglich.

4. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Geschoßflächenzahl von maximal 0,6 fixiert.

5. WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

- (1) Die Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das örtliche Wasserleitungsnetz sichergestellt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt derzeit durch eine bestehende Senkgrube. Bei Realisierung eines Kanals ist an diesen anzuschließen.

6. DACHFORM

- (1) Als Dachform ist bei Hauptgebäuden nur das Satteldach zulässig. Flachdächer sind nur auf untergeordneten Gebäudeteilen bzw. Nebengebäuden zulässig.
- (2) Die Dachneigung bei Satteldächern darf 15 Grad nicht unterschreiten.

7. AUSSENGESTALTUNG

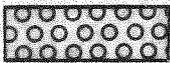
Das natürliche Gelände ist weitgehend zu belassen, Abgrabungen und Anböschungen sind auf das durch die Geländeform notwendige Maß zu beschränken.

LEGENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN B 07.000 "BUCHBERGER"

1. WIDMUNG
1.1. BAULAND

 B BETRIEBSBAUGEBIET

2. ERSICHTLICHMACHUNG
2.1. FORSTWIRTSCHAFT

 WALD ENTSPRECHEND DER FORSTRECHTLICHEN PLANUNG

3. BAUWEISE

S SONDERBAUWEISE

4. FLUCHTLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

 STRASSENFLUCHTLINIE

 BAÜFLUCHTLINIE

 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

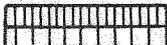
 AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

5. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

6. BAUGESTALTUNG

 BESTEHENDES GEBÄUDE

 BESTEHENDE GARAGE

7. VERKEHRSFLÄCHE

 FAHRBAHN MIT BREITENANGABE

8. VER- UND ENTSORGUNG

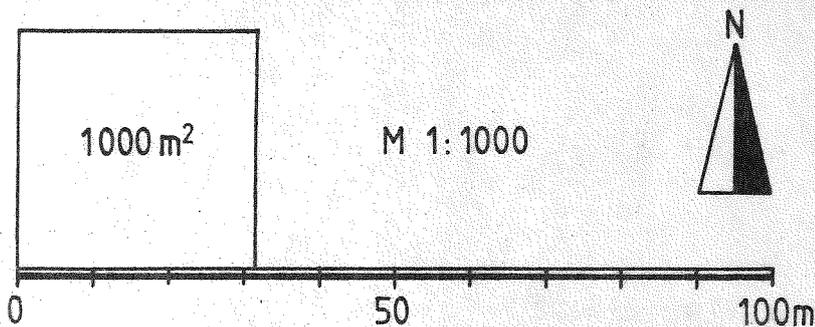
VER- UND ENTSORGUNG SIND DURCH BESTEHENDE ANLAGEN SICHERGESTELLT

9. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

 GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

10. NUTZUNGSSCHABLONE

BAULANDWIDMUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUWEISE



AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

4020 Linz, Kärntnerstraße 12

BauR-P-308014/3-1991 Els

Linz, am 18. November 1991

Bearbeiter: Herr Elsigan
Tel.Nr. 0732/584/2450

Marktgemeinde St. Georgen a.W.;
Bebauungsplan Nr. 7 " Buchberger "
Änderung Nr. 1 - Verordnungsprüfung

zu Zl. 031-2-1991
vom 5.11.1991

An die
Marktgemeinde St. Georgen a.W.
4372 St. Georgen a.W.

Gemeinde St. Georgen a. W.		
Dist. Bez. Bezg. O.Ö.		
Eingel.: 2 0. NOV. 1991		
Zahl	Art.	Bl.
Befehl		
Der Bürgermeister		

Die gemäß § 101 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte
Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Der Plan ist ab 5.11.1991 rechtswirksam.

1 Kundmachung
5 Planausfertigungen

Ergeht durchschriftlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft P e r g
1 Planausfertigung
2. Amt der o.ö. Landesregierung,
Unterabteilung Überörtliche Raumordnung
1 Planausfertigung
3. Amt der o.ö. Landesregierung,
Unterabteilung Örtliche Raumordnung
1 Planausfertigung

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
E l s i g a n

F.d.R.d.A.: